

# Junge Menschen im Übergang zum Erwachsenenalter – Mit digitaler Unterstützung auf dem Weg zur inklusiven Jugendhilfe

Prof. Dr. Jan Kepert

Quellen der Folien: Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, 8. Auflage 2022

# KJSG – Reform

- Inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe durch Stufe 1, 2 und 3 des KJSG
- Es ist enorm viel in Bewegung!

# KJSG – 3. Reformstufe

- Eingliederungshilfe für körperlich, geistig und seelische behinderte Kinder und Jugendliche (und auch junge Volljährige?)
- Begriff der (drohenden) Behinderung
- Instrumente der Bedarfsermittlung (ICF Pflicht?)
- Verhältnis von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe (Einheitlicher Leistungstatbestand?)
- Der Verfahrenslotse und seine Rolle nach 2027
- Neuordnung des Kostenbeitragsrechts?
- Modernisierung des Leistungserbringerrechts?

# KJSG – 3. Reformstufe

- Auftaktveranstaltung des BMFSFJ am 27.06.2022
- Vier Arbeitsgruppensitzungen bis Ende 2023
- Online-Beteiligung der Fachöffentlichkeit
- Begleitung durch „Bund trifft kommunale Praxis: Inklusionsgerechte Kommune – Gestaltungsperspektiven im Rahmen des KJSG“
- Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2024

# KJSG – 3. Reformstufe

- Vorschläge Kepert/Fegert, ZKJ 2023 Heft 2
- 2. AG Sitzung zum neuen Leistungsrecht am 14.02.2023
- 3. Sitzung am 20.04.2023 zu Leistungen auf Rechtsfolgenseite und dem Planverfahren
- 4. Sitzung am 27.06.2023 u.a. zum Leistungserbringerrecht

# Bedarfsdeckung und Hilfeplanverfahren

- Mit dem Hilfeplanverfahren kommt das Jugendamt seiner Steuerungsverantwortung nach § 36a Abs. 1 SGB VIII nach
- Gleichzeitig soll hiermit die Subjektstellung des jungen Menschen und seiner Familie gestärkt werden
- Das Jugendamt hat letztendlich über Hilfeart und Hilfeumfang durch Verwaltungsakt zu entscheiden. Es findet aber ein „kooperatives Beteiligungsverfahren“ statt

Subjektstellung des Kindes  
und Rspr: VG M, 22.04.2022  
M 18 E 22.1862

„Grundlage der Entscheidung hat hierbei ein fachgerechtes Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII zu sein. Dies setzt voraus, dass vor einer Entscheidung eine Beteiligung der Betroffenen erfolgt und im Rahmen eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Beteiligten eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation gefunden wird. **Zentrales Leitbild der Jugendhilfe ist, junge Menschen nicht als Objekt fürsorgender Maßnahmen zu betrachten, sondern sie in ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen** (vgl. Gesetzesbegründung zum KJSG, BT-DS 19/26107, S. 1). Die Hilfeplanung dient daher gerade der Offenlegung der Gründe für die Auswahl einer Hilfeform...“

# Subjektstellung des Kindes und Rspr.

**„ Die Information bzw. Beratung muss so umfassend sein, dass die Leistungsberechtigten verstehen und nachvollziehen können, dass, warum und welche Maßnahme gerade in ihrem Bedarfsfall aus pädagogischer Sicht geeignet und notwendig ist (vgl. LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepert, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 36 Rn. 8; Wiesner/Schmid-Obkirchner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 36 Rn. 1, 9ff; BeckOGK/Bohnert, 1.4.2021, SGB VIII § 36 Rn. 19; von Koppenfels-Spies in: Schlegel/ Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl., § 36 SGB VIII (Stand: 20.05.2021), Rn. 12). Das Gericht hat insoweit Zweifel, ob die bisherigen Hilfeplangespräche diesen Anforderungen gerecht wurden...“**



# (Inklusive) Hilfeplanung

- Neuregelung im Zusammenhang mit § 19 SGB IX in § 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII: Beteiligung anderer Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger sowie öffentliche Stellen und Schule im Hilfeplanungsprozess, soweit erforderlich

# (Inklusive) Hilfeplanung

- Frühzeitige Einbindung in die Hilfeplanung zur Sicherung der Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang nach § 36b SGB VIII
- Vereinbarungen zur Durchführung eines Zuständigkeitsübergangs

# (Inklusive) Hilfeplanung

- Grundregel in § 36b Abs. 1 SGB VIII
- Lex specialis gem. § 36b Abs. 2 SGB VIII bei Übergang auf einen anderen Eingliederungshilfeträger; Einleitung der Teilhabeplanung durch das Jugendamt i.d.R. ein Jahr vor Zuständigkeitswechsel
- § 41 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 36b SGB VIII:  
Zuständigkeitsübergangsplanung ab einem Jahr vor Ende der Jugendhilfe

# Zuständigkeitsübergang nach § 36b Abs. 2 SGB VIII

- Vereinbarung zum Zuständigkeitsübergang vom Jugendamt auf einen (anderen) Eingliederungshilfeträger: Klärung im Rahmen des **Teilhabeplanverfahrens** gem. § 19 SGB IX i.d.R. ein Jahr vor Zuständigkeitsübergang
- Teilhabeplanung ist **vom Jugendamt** unter Beteiligung des zuständig werdenden Eingliederungshilfeträgers **einzuleiten**

# Zuständigkeitsübergang nach § 36b Abs. 2 SGB

## VIII

- Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine **Teilhabeplankonferenz** nach § 20 SGB IX durchzuführen: Hierbei soll der aktuelle Bedarf festgestellt werden und Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen getroffen werden
- Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Abs. 5 SGB IX die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen

# Zuständigkeitsübergang nach § 36b Abs. 2 SGB

## VIII

- Dies beinhaltet gemäß § 21 SGB IX auch die Durchführung des Verfahrens zur Gesamtplanung nach den §§ 117 bis 122 SGB IX
- Dieses **Gesamtplanverfahren** kann auf Basis der erfolgten Teilhabekonferenz auch ohne Antrag eingeleitet werden. Ein neuer Antrag für die Gewährung der Eingliederungshilfe ist daher nicht notwendig (§ 108 Abs. 2 SGB IX)
- Damit verzahnt sich das **Hilfeplanverfahren** nach § 36 SGB VIII mit dem Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff. SGB IX
- Besondere Beachtung muss bei dieser Verzahnung das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I finden

# Sozialdatenschutzrechtliche Anforderungen

- Mit § 35 SGB I wird das Sozialgeheimnis normiert
- Sozialdaten dürfen nur in „befugter Weise“ verarbeitet werden. Dies ist der Fall, wenn
  - 1.) Eine Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt
  - 2.) Eine Rechtsgrundlage (§§ 67 ff. SGB X, §§ 61 ff SGB VIII) die Datenverarbeitung legitimiert

# Sozialdatenschutzrechtliche Anforderungen

- Bei der Datenverarbeitung ist zu unterscheiden zwischen folgenden Schritten

1.) Datenerhebung gem. § 62 SGB VIII

2.) Datenspeicherung gem. § 63 SGB VIII

3.) Datennutzung nach § 67c Abs. 2 Nr. 1 SGB X

4.) Datenübermittlung nach § 67d ff. SGB X. Insbesondere § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X

Beachte: Bei den Schritten der Datennutzung und Datenübermittlung ist zwischen Sozialdaten i.S.d. § 64 SGB VIII und anvertrauten Daten gem. § 65 SGB VIII zu differenzieren



# Kombination von Leistungen

Mit den in § 27 Abs. 2 S. 3 sowie Abs. 3 S. 2 SGB VIII und in § 35a Abs. 4 SGB VIII bestehenden Regelungen ist eine Kombination verschiedener Leistungen möglich. Allerdings wird nach bisheriger Rechtslage insbesondere mit § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII lediglich vorgegeben, dass Hilfearten miteinander kombiniert werden können. Bei entsprechenden Bedarfslagen entsteht aber eine **zwingende Rechtspflicht zur Kombination von Hilfen**

# Kombination von Leistungen

- Um nicht gegen den Grundsatz des Untermaßverbots (s. hierzu BVerfG, 28.05.1993, 2 BvF 2/90 u.a. juris Rn. 166 f.) zu verstoßen, müssen bestehende Bedarfslagen vollumfänglich gedeckt werden (s. hierzu Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, 8. Auflage 2022, § 27 Rn. 10). Das Bundesverwaltungsgericht gibt die Verpflichtung zu einer solch angemessenen Leistungserbringung in Abhängigkeit von der Bedarfslage wie folgt vor:

*„Notwendig ist die Hilfe zur Erziehung, wenn sie zur Bedarfsdeckung erforderlich ist, weil andere Leistungen oder Maßnahmen des SGB VIII (...) nicht ausreichen, um den festgestellten erzieherischen Bedarf zu decken.“*

(BVerwG, Urt. v. 09.12.2014, 5 C 32/13, juris Rn. 22).

# Fazit

- Die Träger der öffentlichen (und eingeschränkt auch die Träger der freien Jugendhilfe) stehen bereits aktuell in der Pflicht, eine bedarfsdeckende inklusive Leistungserbringung zu garantieren
- Besondere Bedeutung hat hier die Bedarfsprüfung und die Hilfeplanung; digitale Instrumente können hierbei sehr hilfreich sein
- Besondere Bedeutung kommt dabei dem Sozialdatenschutz zu

# Weitere Informationen

- Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe, <http://www.fzkj.de/>
- Zertifikatskurse inklusiver Kinderschutz
- Veranstaltung zur Neuordnung des Leistungsrechts und zum Verfahrenslotsen

# Weitere Informationen

- Inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe am 18.09.2023
- Aus Kinderschutzverläufen lernen am 01.12.2023
- In Planung für 2024: Lehrgang Verfahrenslotse und inklusive Kinder- und Jugendhilfe

<https://www.fzkj.de/seminare/>

# Neuerscheinungen im SGB VII



# Neuerscheinungen im SGB VIII

